

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 31. Mai

2002

Datum	Inhalt	Seite
24. 5.2002	Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz - AufnG) 26-5-A	192
7. 5.2002	Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG) 2330-4-I	194
7. 5.2002	Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG) 2330-32-1-I	199
2. 5.2002	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WFK	201
3. 5.2002	Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 2210-8-2-3-3-WFK	202
8. 5.2002	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst 2038-3-3-8-J	203
8. 5.2002	Verordnung über die Rechtsstellung der Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten 2122-6-G	205
15. 5.2002	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung 2210-8-2-2-WFK	207
16. 5.2002	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	213
6. 5.2002	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Fünfzehnten Änderung, Teil 1, Teil 2 und Teil 3 des Regionalplans der Region München (14) 230-1-7-U	215

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene

Fortführungsnachweis

zur Bayerischen Rechtssammlung
1.1.1983 bis 31.12.2001

(Stand 1.1.2002)

ist erschienen und kann zum Preis von 11,75 €
zuzügl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden von

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl Schmid-Straße 13, 81829 München
Telefon (0 89) 42 92 01, Fax (0 89) 42 84 88

Bestellungen nur schriftlich oder per Fax.
Alle Abonnenten des FN bitte beim Verlag melden!

26-5-A

Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Aufnahmegesetz – AufnG)

Vom 24. Mai 2002

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme, Unterbringung und landesinterne Verteilung von Ausländern, die leistungsberechtigt nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.

Art. 2

Unterbringung von Personen im Sinn von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Aufnahmeeinrichtungen

¹Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Aufnahmeeinrichtungen im Sinn des § 44 des Asylverfahrensgesetzes. ²Jeder Aufnahmeeinrichtung können eine oder mehrere Dependancen angegliedert werden. ³Aufnahmeeinrichtungen können als Gemeinschaftsunterkünfte betrieben werden, soweit Unterbringungsplätze nicht für Zwecke des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes benötigt werden.

Art. 3

Regierungsaufnahmestellen

Die Regierungen errichten und betreiben bei Bedarf Regierungsaufnahmestellen zur Aufnahme, Unterbringung und landesinternen Verteilung sowie Umverteilung aller Personen im Sinn von Art. 1.

Art. 4

Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

(1) Die Personen im Sinn von Art. 1 sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, soweit sie nicht gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

(2) Gemeinschaftsunterkünfte sind von den Regierungen entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben.

(3) ¹Gemeinschaftsunterkünfte können aus mehreren Teilunterkünften bestehen. ²Die Mindestkapazität einer Teilunterkunft soll 30 Plätze nicht unterschreiten. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen lässt Ausnahmen zu, wenn eine verwaltungsgemäße Zusammenfassung mehrerer Teilunterkünfte wirtschaftlich vertretbar ist und insgesamt mindestens eine Aufnahmekapazität von 50 Plätzen erreicht wird. ⁴Eine Gemeinschaftsunterkunft mit 50 Plätzen soll aus nicht mehr als zwei Teilunterkünften bestehen.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 kann Personen im Sinn von Art. 1 im begründeten Ausnahmefall der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft gestattet werden. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel nicht vor bei Personen, die nicht im Besitz gültiger Pässe sind, obwohl sie in zumutbarer Weise einen Pass erlangen könnten, oder bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten nicht mitwirken. ³Die Gestattung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen.

Art. 5

Benutzungsverhältnis und Ermächtigung

(1) ¹Träger der Einrichtungen nach Art. 2 bis 4 ist der Freistaat Bayern. ²Das Benutzungsverhältnis in diesen Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich. ³Sofern im Fall der Gestattung des Auszugs aus der Gemeinschaftsunterkunft die Anmietung der Privatwohnung durch die kreisfreien Gemeinden und Landratsämter namens des Freistaates erfolgt, so gelten im Verhältnis zwischen Kommune bzw. Freistaat Bayern und Hilfeempfänger die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs von Aufnahmeeinrichtungen, Regierungsaufnahmestellen und Gemeinschaftsunterkünften sowie ihre landesweite Koordinierung und der landesinternen Verteilung und Umverteilung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen durch Rechtsverordnung bestimmen. ²Die landesinterne Verteilung und Umverteilung ist insbesondere auch aus Gründen der Familienzusammenführung und aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zulässig. ³Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen, das vor Erlass der Verordnung das Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern herstellt.

(3) ¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständigen Behörden im Sinn

der §§ 50 und 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes sowie die zur landesinternen Verteilung und Umverteilung der sonstigen nach Art. 1 aufzunehmenden Personen zuständigen Behörden zu bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen.

Art. 6

Unterbringung außerhalb von Aufnahme-
einrichtungen, Regierungsaufnahmestellen
und Gemeinschaftsunterkünften

(1) ¹Soweit Personen im Sinn von Art. 1 nicht in Einrichtungen im Sinn von Art. 2 bis 4 untergebracht werden können, erfolgt die Unterbringung nach Maßgabe der Verteilung nach der zur Ausführung des Asylverfahrensgesetzes und des Art. 5 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnung. ²Für den Bereich der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung den kreisfreien Gemeinden übertragen; sie erfüllen damit eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. ³Außerhalb der kreisfreien Gemeinden wird die Aufgabe der Unterbringung von den Landratsämtern als Staatsbehörden wahrgenommen.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgabe durch die Landratsämter mit.

Art. 7

Unbegleitete Minderjährige

(1) Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Art. 8.

Art. 8

Kostenerstattung

(1) ¹Der Staat erstattet den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 7 erbrachten Leistungen. ²Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

(2) ¹Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen. ²Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen, das

vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen herstellt.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

Art. 9

Erhebung und Übermittlung
personenbezogener Daten

¹Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. ²Die Daten dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei der Ausländerbehörde erhoben werden.

Art. 10

Ausschluss des Widerspruchs,
aufschiebende Wirkung der Klage

(1) ¹Gegen eine auf Grund von Art. 4 Abs. 1 und 4 sowie Art. 5 Abs. 2 erlassene Entscheidung findet kein Widerspruch statt. ²Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) §§ 11 und 75 des Asylverfahrensgesetzes sowie § 32a Abs. 12 Satz 3 des Ausländergesetzes bleiben unberührt.

Art. 11

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 5 Abs. 2 und 3 am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2002 tritt das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern (Asylbewerberaufnahmegesetz – AsylAufnG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (GVBl S. 512, BayRS 26-5-A) außer Kraft.

München, den 24. Mai 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Günther B e c k s t e i n
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister des Innern

2330-4-I

Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG)

Vom 7. Mai 2002

Auf Grund von

1. §§ 3, 5a und 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 6 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2404) und
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl I S. 1942), zuletzt geändert durch Art. 82 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl I S. 2785),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stellen im Sinn des § 2 WoBindG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 bis 4 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2376), geändert durch Art. 53a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467, 1481), der §§ 4 und 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 WoFG, der §§ 5a und 7 Abs. 1 bis 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7, §§ 30 und 31 WoFG, des § 9 Abs. 6, der §§ 18, 22 und 25 WoBindG und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden, jedoch vorbehaltlich der Nummern 2 und 3,
2. die Großen Kreisstädte als Kreisverwaltungsbehörden gemäß der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte und
3. die Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde vollständig übertragen sind.

(2) Zuständige Stellen im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 WoBindG sind

1. die Regierungen, jedoch vorbehaltlich der Nummer 2,
2. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg, Nürnberg und Würzburg.

(3) Soweit bindungsrechtliche Verfahren nach dem Wohnungsbindungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung abzuschließen sind, bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Benennungsrecht

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine frei oder bezugsfertig werdende Wohnung im Sinn des § 1 WoBindG in den in der **Anlage** genannten Gemeinden nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der von der zuständigen Stelle benannt worden ist.

(2) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung eines Wohnberechtigungsscheins nach § 5 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 bis 5 WoFG für diese Wohnung erforderlich wären; der Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins bedarf es nicht.

(3) ¹Die zuständige Stelle hat Wohnungssuchende nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung, bei gleicher Dringlichkeit nach der Dauer ihrer Bewerbung zu benennen. ²Die Dringlichkeit bestimmt sich

1. nach dem sozialen Gewicht des Wohnungsbedarfs und
2. danach, wie lange der antragstellende Wohnungssuchende schon in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis wohnt (Hauptwohnung), wo er sich um eine Wohnung bewirbt.

(4) Der Wohnungsbedarf hat insbesondere dann soziales Gewicht, wenn der Wohnungssuchende wegen der Überbelegung seiner gegenwärtigen Wohnung, wegen einer Familiengründung oder aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unzureichend untergebracht ist oder wenn er seinen gegenwärtigen Wohnraum auf Grund eines gerichtlichen Räumungstitels oder aus einem anderen zwingenden Grund räumen muss.

(5) Umstände, die der Wohnungssuchende oder seine Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt haben, erhöhen das soziale Gewicht des Wohnungsbedarfs in der Regel nicht.

(6) Bei der Benennung kann von der Rangfolge der Dringlichkeit abgewichen werden,

1. wenn dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder
2. um die Voraussetzungen zur Linderung sozialer Hilfebedürftigkeit in dringenden Fällen zu schaffen.

(7) ¹Bei der Benennung kann von der Rangfolge der Dringlichkeit ferner abgewichen werden, wenn eine

Gemeinde, die sich an der Förderung des Baus von Wohnungen beteiligt, zur Wahrung der Belange der örtlichen Gemeinschaft bei der Versorgung mit ausreichendem und preisgünstigem Wohnraum mit der zuständigen Stelle schriftlich vereinbart, dass diese für einen bestimmten Anteil der geförderten Wohnungen wohnberechtigte Wohnungssuchende ganz oder teilweise nur auf Vorschlag der Gemeinde benennt. ²Die zuständige Stelle fordert die Gemeinde zur Übermittlung von Vorschlägen unter Setzung einer angemessenen Frist auf. ³Die Gemeinde hat Wohnungssuchende in entsprechender Anwendung der Absätze 2 bis 6 vorzuschlagen, wobei sich die Dringlichkeit abweichend von Absatz 3 Nr. 2 danach bestimmen kann, wie lange der Wohnungssuchende schon in der Gemeinde wohnt (Hauptwohnung), in der er sich um eine Wohnung bewirbt. ⁴Die schriftliche Vereinbarung kann sich auch auf spätere Wiederbelegungen der geförderten Wohnungen erstrecken. ⁵Der Anteil im Sinn des Satzes 1 richtet sich nach dem gemeindlichen Anteil an der gesamten Förderung des Bauvorhabens, das Gegenstand der Vereinbarung nach Satz 1 ist; er darf 80 v.H. der geförderten Wohnungen nicht überschreiten. ⁶Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Vorschlagsrecht nicht fristgerecht ausübt oder Wohnungssuchende vorschlägt, die die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht erfüllen.

(8) ¹Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Wohnungen, deren Bau auch mit einem Arbeitgeberdarlehen oder

mit einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert wurde, und nicht für Mietwohnungen in Eigenheimen. ²Für die im Satz 1 genannten Wohnungen bleibt § 4 WoBindG unberührt.

§ 3

Zinsvergünstigungen

(1) ¹Öffentliche Mittel, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 7 v.H. jährlich zu verzinsen. ²Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

(2) ¹Der nach Absatz 1 festgesetzte Zinssatz ist auf Einwendungen nach Absatz 5 hin entsprechend herabzusetzen, soweit die aus der höheren Verzinsung folgende preisrechtlich zulässige Durchschnittsmiete (§ 8a Abs. 1 Satz 1 WoBindG) einschließlich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Teils des Mietausfallwagnisses je Quadratmeter Wohnfläche monatlich folgende Beträge überschreitet:

Gebiet	Ab dem 1. Januar 1960 bezugsfertig gewordene Wohnungen		Bis 31. Dezember 1959 bezugsfertig gewordene Wohnungen		
	mit Bad/Dusche, WC und Sammelheizung	sonstige	mit Bad/Dusche, WC und Sammelheizung	mit Bad/Dusche und WC ohne Sammelheizung	sonstige
	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²	€/m ²
Landeshauptstadt München	5,85	3,95	5,10	3,70	3,75
Gemeinden von 100.000 bis unter 1 Mio. Einwohnern	3,60	2,80	3,20	2,55	2,20
Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern	3,45	2,35	3,15	2,25	1,85

²Gelten für Wohnungen in Gebäuden oder Wirtschaftseinheiten unterschiedliche Höchstbeträge, so sind die Höchstbeträge unter Zugrundelegung der Wohnflächen zu mitteln. ³Bauliche Änderungen, für die ein Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Neubaumietenverordnung 1970 erhoben wird, sind bei Anwendung der Höchstbeträge nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zinserhöhung ist außerdem auf Einwendungen nach Absatz 5 hin so weit zu begrenzen, dass der hierdurch bedingte Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete innerhalb eines Jahres höchstens 0,35 € je Quadratmeter Wohnfläche beträgt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für den in Absatz 7 genannten Wohnraum.

(5) Einwendungen gegen die Auswirkung der Zinserhöhung (§ 18a Abs. 3 Satz 3 WoBindG) können höchstens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit dem Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden.

(6) Die darlehensverwaltende Stelle unterrichtet den Darlehensschuldner gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zinserhöhung auch über die Begrenzung der Zinserhöhung nach den Absätzen 2, 3 und 7, über die Ausschlussfrist nach Absatz 5 sowie darüber, dass er auf Grund der Zinserhöhung die Miete nur insoweit erhöhen darf, als die Höchstbeträge nach den Absätzen 2 und 3 nicht überschritten sind.

(7) Bei Familienheimen in der Form von Eigenhei-

men, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, ist die Zinserhöhung auf Einwendungen nach Absatz 5 hin so weit zu begrenzen, dass die hieraus folgende monatliche Mehrbelastung innerhalb eines Jahres höchstens 50 € je Wohnung beträgt.

(8) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für die Höherverzinsung von Annuitätsdarlehen, sofern diese Finanzhilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. ²An Stelle von § 2 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung sind bis zum 30. Juni 2002 § 2 Abs. 5 und 6 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 363), anzuwenden.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt die Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts vom 13. Oktober 1992 (GVBl S. 528, BayRS 2330-4-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2001 (GVBl S. 363), außer Kraft.

München, den 7. Mai 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund S t o i b e r

Anlage

Regierungsbezirk Oberbayern**Kreisfreie Städte**

Ingolstadt
München
Rosenheim

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall

Landkreis Dachau

Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Hebertshausen
Karlsfeld
Schwabhausen
Weichs

Landkreis Ebersberg

Anzing
Ebersberg
Kirchseeon
Markt Schwaben
Moosach
Oberpfraammern
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Erding

Erding

Landkreis Freising

Allershausen
Attenkirchen
Eching
Freising
Hallbergmoos
Marzling
Neufahrn b. Freising

Landkreis Fürstenfeldbruck

Germering
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Eschenlohe
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Murnau a. Staffelsee

Landkreis Landsberg am Lech

Landsberg am Lech
Utting a. Ammersee

Landkreis Miesbach

Miesbach
Schliersee
Tegernsee

Landkreis München

Garching b. München
Gräfelfing
Grünwald
Haar
Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Hohenbrunn
Kirchheim b. München
Neuried
Oberhaching
Oberschleißheim
Planegg
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Schäftlarn
Unterföhring
Unterhaching
Unterschleißheim

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Neuburg a.d. Donau

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling
Bad Endorf
Bad Feilnbach
Bernau a. Chiemsee
Bruckmühl
Feldkirchen-Westerham
Kiefersfelden
Priem a. Chiemsee
Raubling
Rimsting
Samerberg

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Inning a. Ammersee
Krailling
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Weßling
Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Oberhausen
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Oberpfalz**Kreisfreie Stadt**

Regensburg

Landkreis Amberg-Weizsach

Sulzbach-Rosenberg

Regierungsbezirk Mittelfranken**Kreisfreie Städte**

Erlangen
Fürth
Nürnberg

Landkreis Nürnberger Land

Lauf a.d. Pegnitz

Regierungsbezirk Schwaben**Kreisfreie Stadt**

Kempton (Allgäu)

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Durach
Fischen i. Allgäu
Immenstadt i. Allgäu
Oberstaufen
Oberstdorf
Waltenhofen
Wiggensbach

2330-32-1-I

Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG)

Vom 7. Mai 2002

Auf Grund von

1. § 3 Abs. 2 Satz 3, § 9 Abs. 3 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl I S. 2376), geändert durch Art. 53a des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl I S. 1467, 1481), und
 2. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung
- erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stellen im Sinn des § 26 Abs. 2 und 3, des § 27 Abs. 2 und 6 bis 8, des § 29 Abs. 2 des § 30 Abs. 1, des § 31 Abs. 1 und 4, des § 32 Abs. 2 bis 4 sowie des § 33 WoFG sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden, jedoch vorbehaltlich der Nummern 2 und 3,
2. die Großen Kreisstädte als Kreisverwaltungsbehörden gemäß der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte und
3. die Gemeinden, denen durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde vollständig übertragen sind.

(2) Zuständige Stellen im Sinn des § 13 Abs. 1, des § 28 Abs. 5 Satz 3 und des § 32 Abs. 1 WoFG sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden für die
 - a) Förderung von selbst genutztem Wohneigentum im Sinn des § 17 Abs. 2 WoFG; dies gilt nicht bei selbstgenutztem Wohneigentum in einem eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen,
 - b) Förderung von Mietwohnraum im Sinn des § 17 Abs. 3 WoFG in einem eigenen Haus mit nicht mehr als zwei Wohnungen, wenn eine dieser Wohnungen selbst genutzt wird,
 - c) Entscheidungen über die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen des Mieters gewährte Förderung der Höhe nach und die darin getroffenen Bestimmungen,
2. im Übrigen
 - a) die Regierungen, jedoch vorbehaltlich des Buchstaben b,
 - b) die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg.

§ 2

Einkommensgrenzen

(1) ¹Für Förderzusagen nach § 13 WoFG werden die in § 9 Abs. 2 WoFG bezeichneten Einkommensgrenzen um 60 v.H. angehoben. ²Die Einkommensgrenze nach Satz 1 erhöht sich für:

1. jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung
 - a) von 100 oder
 - b) von wenigstens 80, wenn er häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch ist, um

2.700 €,
2. jeden schwer behinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, wenn er häuslich pflegebedürftig im Sinn des § 14 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch ist, um

1.260 €,
3. Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung um

2.400 €,
4. jedes Kind unter zwölf Jahren, für das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinn des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, wenn die bezugsberechtigte Person allein mit Kindern zusammen wohnt und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend ist, um

360 €,
5. jedes zum Haushalt rechnende Kind, das eigenes Einkommen hat und das 16., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, um

360 €.

(2) Zur Herstellung der Fördergerechtigkeit und Beachtung der §§ 6 bis 8 WoFG werden in Anwendung der Einkommensgrenzen nach Absatz 1

1. wesentliche Einkommensunterschiede unter den Haushalten durch vorrangige und höhere Förderung der bedürftigeren Haushalte und
2. wesentlich unterschiedliche wohnungswirtschaftliche Verhältnisse im Geltungsbereich dieser Verordnung durch eine Staffelung der Förderhöhe

berücksichtigt.

§ 3

Änderung der Verordnung über Aufgaben
der Großen Kreisstädte

§ 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 1999 (GVBl S. 561), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 13 eingefügt:

„13. Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde zum Vollzug des § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungsgesetzes (DVWoFG),“

2. Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 14.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

München, den 7. Mai 2002

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 2. Mai 2002

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 9 und 14 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 1. August 2000 (GVBl S. 535, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2001 (GVBl S. 127), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „17,5“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden vor den Worten „die Ortswünsche“ die Worte „bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a wird die Zahl „1,7“ durch die Zahl „1,8“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe d wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „1,4“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Zahl „55“ durch die Zahl „51“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

3. In § 17 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „19. August“ durch die Worte „15. August“ ersetzt.
4. In § 19 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „und Abs. 2 bis 4“ durch die Worte „sowie Abs. 2 und 3“ ersetzt.
5. In § 24 Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
6. In Anlage 1 werden die Worte „Architektur“, „Lebensmittelchemie“ und „Rechtswissenschaft“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

München, den 2. Mai 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2210-8-2-3-3-WFK

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 3. Mai 2002

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nr. 15 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

In § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO) vom 9. Dezember 1993 (GVBl S. 1079, BayRS 2210-8-2-3-3-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 1996 (GVBl S. 136), wird die Zahl „36“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

München, den 3. Mai 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

2038-3-3-8-J

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst

Vom 8. Mai 2002

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst – ZAPO/mJD – (BayRS 2038-3-3-8-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1999 (GVBl. S. 372), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 40 Prüfungszeugnis“ werden durch die Worte „§ 40 Prüfungszeugnis und Bezeichnung“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. den nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes vorgeschriebenen Schulabschluss nachweist und“

b) Absatz 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der Bewerber hat die Fähigkeit nachzuweisen, im Maschinenschreiben eine zehninütige Abschrift von einer Langschriftvorlage in der Geschwindigkeit von 180 Anschlägen je Minute zu fertigen. ²Soweit dieser Nachweis nicht bereits bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst erbracht wird, ist er bis zum Ende des fachtheoretischen Lehrgangs A in einer Prüfung an der Bayerischen Justizschule Pegnitz oder durch ein Zeugnis einer staatlich geprüften Lehrkraft zu erbringen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verordnung über den Aufstieg in den mittleren und in den gehobenen Justizdienst (BayRS 2038-3-3-18-J) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

3. § 7a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorgesetzte sind:

1. während der Ausbildungsabschnitte an der Bayerischen Justizschule Pegnitz der Leiter der

Bayerischen Justizschule Pegnitz, die von ihm Beauftragten und für ihre Unterrichtsveranstaltungen die Lehrpersonen;

2. während der übrigen Ausbildungszeit die Leiter der Ausbildungsbehörden, die Ausbildungsleiter, die Auszubildenden im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und für ihre dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrpersonen.“

4. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er umfasst eine praktische Ausbildung von mindestens 15 Monaten und eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens 6 Monaten.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Nähere regelt ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter Rahmen-Stoffplan.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktische Ausbildung wird abgeleistet

1. bei einem Amtsgericht mindestens 12 Monate,
2. bei einem Landgericht 1 Monat,
3. bei einer Staatsanwaltschaft 2 Monate.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „ein vom Staatsministerium der Justiz genehmigter“ durch die Worte „der vom Staatsministerium der Justiz genehmigte“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Genehmigung der Unterrichtspläne für die Ausbildungsabschnitte an der Bayerischen Justizschule Pegnitz erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg im Benehmen mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte München und Nürnberg.“

7. § 24 Abs. 2 Nr. 4 wird aufgehoben; die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „, in den Fällen des § 24 Abs. 2 Nr. 4 im Benehmen mit dem Leiter des Fachbereichs Rechtspflege,“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder mit der Beendigung der Lehrtätigkeit am Fachbereich Rechtspflege der Bayerischen Beamtenfachhochschule“ gestrichen.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Prüfungsteilnehmer sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,

2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

²Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, dass der Prüfungsteilnehmer dauernd prüfungsunfähig ist.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

10. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§ 40 Prüfungszeugnis“ durch die Worte „§ 40 Prüfungszeugnis und Bezeichnung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Justizfachwirt“ / „Justizfachwirtin“ zu führen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

(2) Zur Führung der in § 40 Abs. 3 genannten Bezeichnung ist auch berechtigt, wer die Anstellungsprüfung vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt bestanden hat.

München, den 8. Mai 2002

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2122-6-G

**Verordnung
über die Rechtsstellung der Angehörigen
der Prüfungskommissionen für
Psychologische Psychotherapeuten und für
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

Vom 8. Mai 2002

Auf Grund des Art. 17 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – GDG) vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-G), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 993), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Bestellung

¹Die Angehörigen der Prüfungskommissionen für Psychologische Psychotherapeuten und für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und ihre Stellvertreter werden mit ihrer Einwilligung auf Vorschlag oder im Benehmen mit der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und hinsichtlich der ärztlichen Angehörigen auf Vorschlag oder im Benehmen mit der Bayerischen Landesärztekammer von den für den Vollzug der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zuständigen Behörden bestellt. ²Sie sind ehrenamtlich tätig. ³Die Bestellung kann befristet werden.

§ 2

Pflichten der Angehörigen der Prüfungskommissionen

(1) ¹Die Angehörigen der Prüfungskommissionen sind unbeschadet ihres Prüfungsermessens zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, nach dieser Verordnung und nach den allgemeinen prüfungsrechtlichen Anforderungen obliegenden Aufgaben verpflichtet. ²Sie unterstützen die nach § 1 Satz 1 zuständigen Behörden im erforderlichen Umfang bei der Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren aus Anlass von Prüfungsentscheidungen.

(2) ¹Die Angehörigen der Prüfungskommissionen haben, auch nach Beendigung ihres Ehrenamts, über die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder

ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ²Sie sind bei ihrer Bestellung nach dem Verpflichtungsgesetz zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 3

Entschädigung

(1) Die Angehörigen der Prüfungskommissionen erhalten für die Mitwirkung bei der Staatprüfung folgende Vergütung je Prüfling:

- | | |
|---|---------|
| 1. jedes beteiligte Mitglied der Prüfungskommission für die Benotung der schriftlichen Aufsichtsarbeit | 24,00 € |
| 2. der Vorsitzende der Prüfungskommission für beide Abschnitte des mündlichen Teils der Prüfung | 26,50 € |
| 3. jedes weitere beteiligte Mitglied der Prüfungskommission für beide Abschnitte des mündlichen Teils der Prüfung | 24,00 € |

(2) Bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten erhält das Aufsichtspersonal je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit folgendes Entgelt

- | | |
|--|--------|
| 1. die verantwortliche Aufsichtsperson im Prüfungsraum | 4,10 € |
| 2. jede übrige Aufsichtsperson | 3,35 € |

(3) Neben den vorstehend genannten Vergütungen erhalten die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Aufsichtspersonen Reisekostenvergütung nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften wie ein Beamter der Besoldungsgruppe A 13.

§ 4

Beendigung der Bestellung

¹Die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission endet durch Verzicht auf die Bestellung oder durch deren Widerruf. ²Die nach § 1 Satz 1 zuständigen Behörden müssen die Bestellung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nach der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung weggefallen sind. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn Angehörige einer Prüfungskommission ihre Pflichten gröblich ver-

letzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

München, den 8. Mai 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz**

Eberhard S i n n e r, Staatsminister

2210-8-2-2-WFK

Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 15. Mai 2002

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HSchVV) vom 16. Mai 1994 (GVBl S. 407, BayRS 2210-8-2-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2001 (GVBl S. 343), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die in einem Studiengang nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibenden Studienplätze werden

1. zu 40 v. H. nach dem Grad der Qualifikation,
2. zu 10 v. H. nach Wartezeit und
3. im Übrigen nach dem Ergebnis eines von den Hochschulen durchzuführenden Auswahlverfahrens

vergeben. ²In einem örtlichen oder landesweiten Auswahlverfahren für Fachhochschulstudiengänge wird im Rahmen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 eine Sonderquote für die Bewerber und Bewerberinnen gebildet, die eine an der Fachoberschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. ³Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 entspricht sowohl im Hauptverfahren wie in den gegebenenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren jeweils dem Anteil der Bewerber und Bewerberinnen mit einer an der Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen und Deutschen gleichgestellten Bewerber und Bewerberinnen. ⁴Sind für die Vergabe nach Satz 1 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden die freibleibenden Studienplätze nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind. ⁵Die Auf-

teilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis dieser Quoten. ⁶§ 9 Abs. 4 Vergabeverordnung ZVS findet keine Anwendung.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.“

b) In Absatz 4 Sätze 2 und 3 wird jeweils nach dem Wort „Satz“ die Zahl „2“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

2. In § 6 erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder der Durchschnittsnote“

3. Die bisherigen §§ 7a und 8 werden durch folgenden neuen § 8 ersetzt:

„§ 8

Auswahl nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens

(1) Als Auswahlkriterien kann die Hochschule

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Testverfahrens,
3. das Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerbern,
4. eine studiengangspezifische Berufsausbildung oder berufspraktische Tätigkeit,
5. eine Verbindung von Kriterien nach den Nummern 1 bis 4

festlegen.

(2) ¹Die Hochschulleitung bestimmt, welche Auswahlkriterien angewendet werden, und regelt die Ausgestaltung des Verfahrens. ²Im Rahmen der Auswahlkriterien nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 ist gleichrangig das Auswahlkriterium nach Absatz 1 Nr. 1 zu berücksichtigen. ³Gespräche mit den Bewerbern und Bewerberinnen nach Absatz 1 Nr. 3 sind durch von der Leitung der Hochschule bestimmte Hochschullehrer, davon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Professoren, zu führen. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft die Leitung der Hochschule oder ein von ihr beauftragtes Mitglied des Leitungsgremiums.

(3) ¹Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren kann durch die Hochschule auf das Dreifache der nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 verfügbaren Studienplätze begrenzt werden. ²In diesem Fall entscheidet über die Teilnahme der Grad der Qualifikation. ³Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet das Los. ⁴Am Auswahlverfahren wird nicht beteiligt, wer bereits an einem Auswahlverfahren teilgenommen hat, für das die Hochschule Kriterien nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 oder die Verbindung dieser Kriterien nach Absatz 1 Nr. 5 festgelegt hatte.

(4) Bei der Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 5 und der Entscheidung über die Teilnahme nach dem Grad der Qualifikation nach Absatz 3 Satz 2 finden § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird „Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 3 Nrn. 1 oder 3“ durch „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird „Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 3 Nr. 2“ durch „Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- c) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt, wenn mehrere Bewerber und Bewerberinnen innerhalb der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 den gleichen Rang haben und

nur ein Teil innerhalb der Quote zugelassen werden kann.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Wer sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als auch in den anderen Quoten des § 4 Abs. 2 zugelassen werden kann, wird in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 zugelassen. ²Wer sowohl in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 als auch in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugelassen werden kann, wird in der Quote nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zugelassen.“

5. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2002/2003.

München, den 15. Mai 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r, Staatsminister

Anlage 1**Verfahrensart nach § 1 für die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters****a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Architektur Diplom						4*)			
Betriebswirtschaftliche Forschung postgraduales Studium					4				
Betriebswirtschaftslehre Magister**)		2			2			4	
Biochemie Diplom			4*)					4*)	
Biologie Bachelor						4*)			4*)
Biologie Lehrämter			4*)	4*)	4*)			4*)	4*)
Biomedizin Bachelor									4*)
Buchwissenschaft Diplom					4*)				
Buchwissenschaft Magister				4					
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4*)	4*)	4*)	4	4*)		4	4*)	4*)
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4*)				4*)
Dramaturgie Diplom					4*)				
Europäische Kulturgeschichte Bachelor	4*)								
Europäische Wirtschaft Diplom		4							
European Economic Studies Bachelor		4							
European Economic Studies Master		4							
European Studies Bachelor							4		
Geoökologie Diplom			4*)						
Germanistik Diplom		4							
Germanistik, Deutsch Magister, Lehrämter***)	4*)	2							
Informationswissenschaft Magister								4	
Interkulturelle Kommunikation Magister-Nebenfach					4				

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Internationale Betriebswirtschaftslehre Diplom				4*)					
Internationales Wirtschaftsrecht Diplom				4*)					
Internationale Volkswirtschaftslehre Diplom				4*)					
Journalistik Diplom					4*)				
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) Magister****)	4*)	4			4*)				
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Bachelor						4*)			
Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung Diplom						4*)			
Lebensmittelchemie Staatsexamen				4		4*)			4
Medien und Kommunikation Bachelor	4*)								
Medienpädagogik Magister-Nebenfach	4*)								
Medieninformatik Diplom					4*)				
Molecular Science Bachelor				4*)					
Molekulare Medizin Diplom				4*)					
Philosophie Magister			4*)						
Psychologie Magister-Nebenfach		2*)							2
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Lehramt an Grundschulen, Erweiterungsstudium		4*)							
Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt Sonstige Lehrämter, Erweiterungsstudium		2*)							
Rechtswissenschaft Staatsexamen					4*)				
Sonderpädagogik Magister-Hauptfach					4*)				
Sonderpädagogische Fachrichtungen Lehramt an Sonderschulen					4*)				4
Sonderpädagogische Qualifikationen Erweiterungsstudium					4*)				4
Sozialwissenschaft Diplom				4					

Studiengänge	Universitäten								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen-Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Sportökonomie Diplom			4*)						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Sprechwissenschaft Magister					4*)				
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Bachelor						4*)			
Technologie- und Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre Diplom						4*)			
Theaterwissenschaft Magister				4	4*)				
Volkswirtschaftslehre Bachelor					4				
Volkswirtschaftslehre Diplom	4*)	4*)	4	4	4		4*)		
Volkswirtschaftslehre Magister-Nebenfach		2*)							
Wirtschaftsgeographie Diplom					4*)				
Wirtschaftsinformatik Bachelor						4*)			4*)
Wirtschaftsinformatik Diplom		4		4*)				4*)	
Wirtschaftsinformatik Magister-Hauptfach								4*)	
Wirtschaftsingenieurwesen Diplom				4*)					
Wirtschaftsmathematik Diplom				4*)					
Wirtschaftspädagogik Diplom		4		4	4				
Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Informationstechnologie Diplom		4							
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien				4					
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Realschulen				4					
Wirtschaftswissenschaften Magister				4					

*) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

**) an den Universitäten Bamberg und München Magister-Nebenfach und an der Universität Regensburg Magister-Hauptfach

***) an der Universität Augsburg Deutsch/Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Hauptschulen und an der Universität Bamberg Germanistik/Magister-Hauptfach

****) an den Universitäten Augsburg und Bamberg Kommunikationswissenschaft/Magister-Nebenfach

b) Fachhochschulstudiengänge*)

Studiengang	FH Amberg-Weiden, Abt. Amberg	FH Amberg-Weiden, Abt. Weiden	FH Ansbach	FH Aschaffenburg	FH Augsburg	FH Coburg	FH Deggendorf	FH Hof, Abt. Hof	FH Ingolstadt	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Neu-Ulm	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Schweinfurt	FH Würzburg-Schweinfurt, Abt. Würzburg	Universität Bamberg
Betriebswirtschaft	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
Betriebswirtschaft dualer Studiengang													4							
Betriebswirtschaft und Recht				4																
Bioinformatik																	4			
Biotechnologie																	4			
Druck- und Medientechnik												4								
Energie- und Umweltsystemtechnik			4																	
Ernährungs- und Versorgungsmanagement																	4			
Fahrzeugtechnik												4								
Holzbau und Ausbau																4				
Informatik					4	4			4	4	4	4		4	4	4			4	
Informationsmanagement und Unternehmenskommunikation													4							
Information und Multimedia Ergänzungsstudium			4																	
Internationales Management								4												
Landschaftsarchitektur																	4			
Landschaftsbau und -management																	4			
Lebensmitteltechnologie																	4			
Mechatronik				4	4										4					
Medienmanagement																			4	
Medientechnik							4													
Multimedia und Kommunikation**)			4																	
Soziale Arbeit						4					4	4		4	4				4	4
Technische Informatik															4					
Tourismus										4		4								
Umwelttechnik					4															
Wirtschaftsinformatik			4	4		4	4					4	4	4	4				4	
Wirtschaftsingenieurwesen	4	4							4	4	4	4	4			4				

*) Zulassung im ersten Fachsemester erfolgt nur im Wintersemester

**) Einführung des Studiengangs ab Wintersemester 2002/2003 geplant

1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1

2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2

3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3

4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. Mai 2002

Auf Grund von § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138), § 327c Abs. 2 Satz 5, § 293c Abs. 2 Satz 1 und § 327f Abs. 2 Satz 3, § 306 Abs. 1 Satz 2, § 132 Abs. 1 Satz 3 sowie § 327f Abs. 2 Satz 3, § 306 Abs. 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822), § 66 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz – WpÜG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822), § 58 Abs. 1 Satz 1 und § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138), § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl I S. 1756), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 8, 11 und 24b der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2002 (GVBl S. 172), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Januar 2002 (GVBl S. 4), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Unterlassungsklageverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen und verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken“

b) Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung beim Ausschluss von Minderheitsaktionären; Ersatz von Auslagen und Vergütung“

c) Es wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a Abfindung beim Ausschluss von Minderheitsaktionären“

d) Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen“.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Unterlassungsklageverfahren
bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen
und verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) wird die Zuständigkeit für die Unterlassungsklageverfahren nach §§ 1 und 2 UKlaG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Nürnberg,
3. Landgericht Bamberg
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Bamberg.“

3. Es wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Bestellung von Prüfern zur Prüfung
der Angemessenheit der
Barabfindung beim Ausschluss
von Minderheitsaktionären;
Ersatz von Auslagen und Vergütung

Auf Grund von § 293c Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 AktG in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

4. Es wird folgender · 15a eingefügt:

„§ 15a

Abfindung beim Ausschluss
von Minderheitsaktionären

(1) Auf Grund von § 327f Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 1 Satz 2 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) werden die Entscheidungen nach § 327f Abs. 1 Sätze 2 und 3 AktG übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Auf Grund von § 327f Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 AktG wird die Entscheidung über die Beschwerden nach § 327f Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 306 Abs. 2 und § 99 Abs. 3 Sätze 2 und 5 AktG dem Obersten Landesgericht übertragen.“

5. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen

Auf Grund des § 66 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) werden die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, übertragen dem

1. Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nr. 1 wird Buchstabe e aufgehoben; die bisherigen Buchstaben f bis h werden Buchstaben e bis g.

b) In Absatz 4 werden die Worte „Anwendung von Absatz 3 Nrn. 1 und 2“ durch die Worte „Anwendung der Absätze 2, 3 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.

7. § 36 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird aufgehoben.

b) Der bisherige Buchstabe g wird Buchstabe f.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

München, den 16. Mai 2002

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred W e i ß, Staatsminister

230-1-7-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Fünfzehnten Änderung,
Teil 1, Teil 2 und Teil 3
des Regionalplans der Region München (14)**

Vom 6. Mai 2002

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Fünfzehnte Änderung, Teil 1, Teil 2 und Teil 3 des Regionalplans der Region München (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20. Januar 1987, GVBl S. 27, BayRS 230-1-7-U, und – zuletzt – der Vierzehnten Änderung, Teil 1 und Teil 2 vom 9. November 2001 (GVBl S. 763) für verbindlich erklärt.

Die Fünfzehnte Änderung, Teil 1 betrifft die Rücknahme des regionalen Grünzugs Gleißental/Hachinger Tal am S-Bahnhof Fasanenpark, Teil 2 betrifft die Neue Struktur – Kürzung und Vereinfachung, und Teil 3 betrifft Kapitel B VII Freizeit und Erholung.

Die Fünfzehnte Änderung, Teil 1, Teil 2 und Teil 3 des Regionalplans ist bei der Landeshauptstadt München und den Landratsämtern Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Füstefeldbruck, Landsberg am Lech, München und Starnberg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juni 2002 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft.

München, den 6. Mai 2002

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134